

# Kommission für Notfallmedizin

## Reglement

Aus redaktionellen Gründen und zugunsten der Lesbarkeit wird die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.  
Die deutsche Fassung ist Stammversion.

### 1. Aufgaben der Kommission

Die Kommission für Notfallmedizin behandelt im Wesentlichen folgende Themenkreise:

- 1.1 Stellenwert des Anästhesisten im Management der präklinischen und klinischen Notfallmedizin.
- 1.2 Rolle der Anästhesie bei der Betreuung und Verlegung von kritischen Notfallpatienten
- 1.3 Ausbildung der angehenden Anästhesisten in der Behandlung von Notfällen
- 1.4 Mitarbeit bei Revisionen des Weiterbildungsprogramms Anästhesiologie zu notfallmedizinischen Fragen

### 2. Zusammensetzung der Kommission

#### 2.1 Mitglieder

Die Kommission besteht aus 6 Mitgliedern. 1 Mitglied ist Vertreter der SGNOR. Alle Kommissionsmitglieder sind ordentliche Mitglieder der SGAR und als Anästhesisten tätig. Ausnahmen sind durch den Vorstand zu genehmigen.

#### 2.2 Wahl der Kommissionsmitglieder

Die Kommission konstituiert sich selbst, wobei alle Kommissionsmitglieder vorschlagsberechtigt sind. Neue Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand der SGAR bestätigt.

#### 2.3 Kommissionsvorsitz

Die Kommission steht unter der Leitung eines Kommissionspräsidenten. Er wird auf Vorschlag der Kommissionsmitglieder bestimmt und durch den SGAR-Vorstand gewählt.

#### 2.4 Aufgaben des Kommissionspräsidenten

- Einberufen der Kommissionsitzungen und Erstellen der Traktandenliste. Das SGAR-Sekretariat bietet Unterstützung bei der Organisation der Sitzungen falls dies gewünscht.
- Verfassen eines Jahresberichtes über die Kommissionstätigkeit für die Generalversammlung und ggf. eines Berichts für das SGAR-Bulletin zuhanden des Vorstandes
- Aktualisierung der Homepage (Mitglieder-Mutationen, Aktualisierung von Dokumenten der Kommission etc.).

### 3. Kompetenzen und Pflichten der Kommission

Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, das Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis über Tatsachen zu wahren, die ihnen in der Tätigkeit im Dienst der Kommission zur Kenntnis gelangen.

### 4. Sitzungen

Die Sitzungen finden auf Antrag des Präsidenten oder einzelner Kommissionsmitglieder statt. Die jährliche Hauptsitzung der Kommission kann anlässlich der Jahresversammlung der SGAR stattfinden.

Es wird eine Traktandenliste erstellt und ein Sitzungsprotokoll geführt. Dieses wird dem SGAR-Vorstand nur bei dringendem Informationsbedarf zur Kenntnisnahme zugestellt.

Entscheide der Kommission werden im Konsens gefällt. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Teilnehmern beschlussfähig.

## **5. Honorierung der Kommissionsmitglieder**

Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen gilt das Spesenreglement der SGAR. Spesenmeldung und Vergütungsantrag sind Sache der einzelnen Mitglieder. Die Vergütung der Spesen erfolgt am Ende jeden Kalenderjahrs durch das SGAR-Sekretariat.

## **6. Informationspflicht**

Der Kommissionspräsident informiert den SGAR-Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich über die Aktivitäten der Kommission. Dieser Bericht erscheint als Publikation im Jahresbericht der SGAR. Auch im Frühlingsbulletin können wichtige Informationen publik gemacht werden.

Der Kommissionspräsident erstattet bei Bedarf mündlich Bericht anlässlich der Generalversammlung.

## **7. Überprüfung**

Das Kommissionsreglement wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Versionen: 03.10.2011

Revision 8.04.2014 (J-C. Pitteloud)

Verabschiedet durch die Notfallkommission:

Genehmigt durch SGAR-Vorstand: 15.4.2014